

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. Dezember 1910.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Bestimmung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Wahlkreise betreffend; die Strafgesetzbuchung für Kurlanden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 27. Dezember 1910.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gezeig über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 10. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 21. Dezember 1910 einige Änderungen und Ergänzungen erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1910.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Reichell.

Karrer.

Berlin W 66, den 21. Dezember 1910.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gezeig über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert:

1. Im § 6 „Zur Postbestimmung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist unter 6 im ersten und letzten Satz hinter „Kunstwerke“ einzuzufügen: „und Kunstausgaben“.
2. Im § 8 „Deutschland“ ist der Absatz VII wie folgt zu ändern:
Deutschland sind auch in Form offener Karten zulässig.